

(2) In die Kennziffern der staatlichen Aufgaben, die den VEB übergeben werden, ist die VVB-Umlage einzubeziehen.

§ 17

Abführung der VVB-Umlage³⁴

(1) Die VVB-Umlage ist durch die VEB in der geplanten Höhe und in monatlichen Teilbeträgen zu Lasten der Selbstkosten an die zuständige WB abzuführen. Die entstehenden ständigen Aktiva und Passiva sind bei der Planung und Abrechnung zu berücksichtigen.

(2) Der Termin und die Höhe der monatlichen Teilbeträge für die Abführung der VVB-Umlage durch die VEB sind vom Hauptdirektor der WB festzulegen.

(3) Die VVB-Umlage ist von den Betrieben unter der Kontengruppe „Andere Kostenarten“ auszuweisen.

V. Abschnitt

Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds

§ 18

Bildung des Verfügungsfonds

(1) Die WB (Zentrale) bildet planmäßig einen Verfügungsfonds des Hauptdirektors.

(2) Die Höhe des Verfügungsfonds wird jährlich durch den Hauptdirektor vorgeschlagen und begründet und vom Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans bestätigt.

(3) Die Zuführung zum Verfügungsfonds des Hauptdirektors erfolgt aus den Mitteln, die die VVB durch Erhebung der VVB-Umlage von den VEB erhält.

(4) Die Mittel des Verfügungsfonds sind auf das folgende Jahr übertragbar.

§ 19

Verwendung des Verfügungsfonds

(1) Über die Verwendung des Verfügungsfonds entscheidet der Hauptdirektor der VVB.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds des Hauptdirektors sind insbesondere für die Prämierung hervorragender Leistungen von Betrieben, Kollektiven und Einzelpersonen und zur Finanzierung von Auszeichnungsmaterialien zu verwenden, z. B. bei der Lösung wichtiger perspektivischer Aufgaben, bei der schnellen Einführung der neuen Technik mit hohem ökonomischen Nutzeffekt, im überbetrieblichen Wettbewerb sowie für überbetriebliche Verbesserungsvorschläge, zur Zahlung von Prämien an die Direktoren und Hauptbuchhalter der der VVB unterstehenden Betriebe und zur Anerkennung der hervorragenden Erfüllung und Übererfüllung von Exportverpflichtungen.

(3) Aus dem Verfügungsfonds des Hauptdirektors dürfen an Mitarbeiter der VVB nur dann Prämien gezahlt werden, wenn sie gemeinsam mit Angehörigen von VEB und Einrichtungen Sonderaufgaben gelöst haben und eine kollektive Auszeichnung erfolgt.

VI. Abschnitt

Prämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds der VVB

§ 20

(1) Die VVB (Zentrale) bildet einen Prämienfonds sowie einen Kultur- und Sozialfonds.

(2) Die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds erfolgen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

VII. Abschnitt

Produktionsabgabe und andere Abgaben

§ 21

(1) Die VEB führen die Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und die Verbrauchsabgaben an die VVB ab.

(2) Die VVB führen die ihnen von den VEB zugehende Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und die Verbrauchsabgaben an den Haushalt der Republik ab.

VIII. Abschnitt

Finanzierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

§ 22

Volkseigene Betriebe

(1) Die VEB führen zur Bildung des Fonds Technik von der VVB festgelegte Anteile zu Lasten der Selbstkosten an die VVB ab.

(2) Die VEB erhalten für die Finanzierung der planmäßig durchzuführenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, der Erhaltungszucht sowie der Standardisierungsarbeiten und der Anlaufkosten, die im Zusammenhang mit der Überleitung der Ergebnisse dieser Arbeiten in die Produktion entstehen, Zuweisungen von der VVB.

(3) Dem Fonds „Neue Technik“ der VEB sind keine Mittel mehr zuzuführen.

§ 23

Fonds Technik der VVB

(1) Die Höhe des Fonds Technik wird bestimmt durch die im Plan des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bestätigten Aufgaben und Mittel.

(2) Die VVB legen im Rahmen des Planes unter Berücksichtigung der geplanten Erlöse die Anteile fest, die von den VEB zur Bildung des Fonds Technik zu Lasten der Selbstkosten an die VVB abzuführen sind.

(3) Die VVB führen Mittel, die sie auf Grund von Verträgen mit anderen VVB, VEB und Betrieben anderer Eigentumsformen über die Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bzw. im Zusammenhang damit sowie aus Züchteranteilen erhalten, dem Fonds Technik zu.